

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Tagesstrukturen)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2016	Bemerkungen
	Bildungsgesetz	
	I.	
Art. 12 <i>Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</i>		
¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.		
² Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.	² Die schulergänzenden Tagesstrukturen bezwecken die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.	
³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.	³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote in der Form einer Schultagesstätte oder einer Tagesfamilie, welche die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.	
⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.	⁴ Die Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen können folgende Angebotsmodule umfassen: a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab spätestens 7.00 Uhr); b. die Mittagsverpflegung, Ruhezeit/Bewegungszeit; c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag; d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis mindestens 18.00).	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2016	Bemerkungen
	<p>⁵ Die Einwohnergemeinde sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze. Sie bietet die Betreuungsplätze im Rahmen der Schultagesstätte selber an oder beauftragt anerkannte Betreuungseinrichtungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Führung der Schultagesstätte. Zudem können auch Tagesfamilien mit der Führung von Angebotsmodulen betraut werden.</p>	
	<p>⁶ Die Einwohnergemeinde kann Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.</p>	
	<p>⁷ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Mindestanforderungen, die Qualitätskriterien und das Erhebungsinstrument in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 52 Beiträge des Kantons</p>	<p>Art. 52 Beiträge des Kantons an die Schulentwicklung</p>	
<p>¹ Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.</p>		
<p>² Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>² Aufgehoben</p>	
	<p>Art. 52a Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen a. Grundsatz</p>	
	<p>¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	
	<p>² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens ermittelt. Massgebend ist die letzte definitive und</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2016	Bemerkungen
	rechtskräftige Steuerveranlagung.	
	Art. 52b Normkosten	
	¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen im Wesentlichen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.	
	² Die Abgeltung der Kosten der Tagesfamilien im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen erfolgt nach den Bestimmungen über die Entschädigung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung ¹ .	
	Art. 52c Berechnung des Beitrags des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen	
	¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten wird von der Einwohnergemeinde sowie der Wirtschaft übernommen, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	
	² Der Anteil des Kantons beträgt die Hälfte des Beitrags der Einwohnergemeinde gemäss Absatz 1.	
	Art. 52d Ausführungsbestimmungen	
	¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden die Einzelheiten, insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten und der Wirtschaft sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.	
Art 53 Drittmittel Die Unterstützung der öffentlichen Schule durch Dritte		

¹ AB über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB 870.711)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2016	Bemerkungen
ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben		
	Art 53a Beitrag der Wirtschaft an die familienergänzende Betreuung und die schulergänzenden Tagesstrukturen	
	¹ Die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden unterstützen die familienergänzende Betreuung und die schulergänzenden Tagesstrukturen mit einem Beitrag.	
	² Dieser Beitrag beläuft sich auf 0.4 Promille der für die Familienzulagen massgeblichen Lohnsumme.	
	³ Der Beitrag wird bei den Arbeitgebern und den Selbständigerwerbenden durch die Familienausgleichskassen eingezogen und dem Kanton überwiesen. Die Beiträge werden als Spezialfinanzierung verwaltet und verwendet.	
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.	
	Art. 132a (neu) Wirkungsüberprüfung Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Nachtrags vomBericht über die Auswirkungen der schulergänzenden Tagesstrukturen und stellt Antrag für allfällige Massnahmen.	
	II.	
	Fremdänderungen. Aufhebung von Art. 17 der Volksschulverordnung	

	III.	
	<p>Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:</p> <p>Art 10 Gemeindebeitrag</p> <p>¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Elternbeitrag wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde sowie der Wirtschaft übernommen, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p>	
	<p>Art 10a Beitrag der Wirtschaft</p> <p>Für den Beitrag der Wirtschaft gelten die Bestimmungen von Art. 53a des Bildungsgesetzes.</p>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Samen...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	